

Ortsrecht

Ordnungsziffer 1.20

Titel **Unbeachtlichkeit von Verfahrens- und Formfehlern für Satzungen und sonst .
ortsrechtl. Bestimmungen n. d. GO**

Unbeachtlichkeit von Verfahrens- oder Formfehlern für Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach der Gemeindeordnung

(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 21.12.1979, S. 277)

Aufgrund des Art. VI des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung u. a. vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268) wird aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Krefeld vom 14. Dezember 1978 hiermit folgendes öffentlich bekanntgemacht:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975, S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268), kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen der Stadt Krefeld, die vor dem 8. Juli 1978 verkündet worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte
Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 14. Dezember 1978

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Groten (Bürgermeister)

Der Oberstadtdirektor
Dr. Steffens